

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden soll. Beide Organisationen wollen das Ihre dazu beitragen, die zunehmenden Probleme des Sozialwesens in der Schweiz zu bewältigen.

Tsch.

ENTSCHEIDE

Drogenabhängiger Aidskranker und Hafterstehungsfähigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein unaufhaltsam der Beschaffungskriminalität verfallener, aidskranker Drogen-süchtiger kann mangels besserer Möglichkeit, wenn er verhaftet werden muss, angesichts des Sicherheitsrisikos, das er darstellt, in Untersuchungshaft behalten werden, falls er dort genügende Betreuung finden kann.

Der aidskranke Drogenabhängige, von dem hier die Rede ist, befand sich im 4. Aids-Stadium. Innerhalb der letzten drei Jahre waren 110 Strafanzeigen gegen ihn eingegangen, wegen Vermögensdelikten, wegen Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität. Neunmal war er verhaftet worden. Siebenmal wurde er nach verhältnismässig kurzer Zeit aus der Haft entlassen, da er für nicht hafterstehungsfähig befunden wurde. Man suchte eine bessere Unterbringung als das Untersuchungsgefängnis – ohne Erfolg. Bei der letzten Inhaftierung stellte er erneut Antrag, ihn in die Freiheit zu entlassen. Er sei nicht imstande, die Haft zu ertragen; es wurde auf seine Suizidgefährdung verwiesen. Sämtliche Instanzen wiesen diesmal sein Gesuch ab, sowohl die zuständigen kantonalbernischen als auch die mit staatsrechtlicher Beschwerde angerufene I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes.

Auch nach der Auffassung der Letztinstanz war die Tatwiederholungsgefahr bei ihm zu stark. So lange die medizinische Betreuung in der Haft zweckentsprechend fortgesetzt werden könne, sei mangels besserer diese Unterbringung zwar nicht ideal, aber doch optimal. Zu diesem Schluss gelangte das Bundesgericht nach Abwägen des öffentlichen Sicherheitsinteresses einerseits und des Interesses des Häftlings an der eigenen Freiheit anderseits. Es hob hervor, dass der Suizidgefahr im Untersuchungsgefängnis sogar am besten entgegengetreten werden könne.

Angerufene Freiheitsgarantien

Auch für einen Untersuchungsgefangenen hört die Garantie der persönlichen Freiheit nicht einfach auf, gewisse Wirkungen zu entfalten. Dass er trotz Krankheit und Selbstmordgefahr in Haft behalten werde, hielt der Beschwerdeführer für eine Verletzung seiner persönlichen Freiheit, für eine Willkür und Rechtsverweigerung im Sinne von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) sowie für eine Missachtung des Verbots von Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Bundesgericht präzisierte

aber, dass Art. 3 EMRK keinen Schutz bietet, der über jenen des ungeschriebenen Verfassungsrechtes der persönlichen Freiheit hinausginge. Bei der Konkretisierung letzterer ist allerdings dem Inhalt von Art. 3 EMRK Rechnung zu tragen. Das verfassungsmässige Recht auf Leben und das Verbot unmenschlicher Behandlung hatte der Beschwerdeführer freilich, wie das Bundesgericht bemerkte, vergeblich angerufen. Besondere Rechte dieser Art, welche den Bürger über die Garantie der persönlichen Freiheit hinaus schützen würden, wollte das Bundesgericht bei dieser Gelegenheit nicht anerkennen. Insbesondere führte es aus, Art. 65 BV, auf den der Beschwerdeführer hingewiesen habe, gewähre diesem keinen zusätzlichen Schutz. Denn diese Bestimmung verbietet Todesstrafen wegen politischer Vergehen sowie körperliche Strafen, Dinge, um die es hier nicht ging.

Haftgründe und deren Verhältnismässigkeit

Der im kantonalen Strafprozessrecht genannte Haftgrund der Tatwiederholungsgefahr war hier vorhanden. Bloß mittels Haft, nicht mit anderen Überwachungen milderer Art, war zu verhindern, dass der Beschwerdeführer alsbald wieder rückfällig werde. Würde man kriminelle Aidskranke generell von Untersuchungshaft verschonen, so käme das darauf hinaus, dass Chronischkranke und Gebrechliche sich eher erlauben dürften, strafrechtlich geschützte Rechtsgüter anzugreifen. Dass dies nicht zulässig sein kann, liegt auf der Hand.

Im vorliegenden Fall zeigte sich, dass die Untersuchungshaft weder einer Vernichtung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers gleichkäme noch ihm schwere psychische Schäden zufügen würde. Er konnte auch in der Haft einigermassen gut betreut werden. Von der Haftanstalt kann er gegebenenfalls auch rechtzeitig ins Spital gebracht werden. Die ärztliche Begutachtung hatte ferner ergeben, dass der Beschwerdeführer in Freiheit rascher Verwahrlosung und der Gefahr von Sekundärerkrankungen im Rahmen seines Leidens ausgesetzt wäre. Der einzige Vorteil einer Freilassung läge im Abbau der klastrophoben Stressbelastung, die für das Immunsystem ungünstig ist. Doch wurde im Gutachten darauf verwiesen, dass auch die Gefährdung Dritter durch einen Patienten, der nichts mehr zu verlieren hat und zur Selbstkontrolle wie zu verantwortungsbewusstem Handeln nicht mehr fähig ist, bedenkenswert ist.

Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Vermögensdelikte wogen schwer. Die Krankheit hinderte ihn nicht, weiterhin straffällige Taten zu begehen. Die eingangs erwähnte Interessenabwägung und diese Umstände führten zur Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Haftfortsetzung. Das Bundesgericht merkte indessen an, Abklärungen hätten im zumutbaren Masse weiterzuzechten, um dem Beschwerdeführer eine geeignete Anstalt zu finden, ebenso, um die ihm drohende Suizidgefahr möglichst abzuwenden. (Urteil IP. 769/1990 vom 19. Dezember 1990)

R. B.